



## Übung im Öffentlichen Recht Wintersemester 2007/2008 1. Hausarbeit („Ferienhausarbeit“)

Im gesamten Bundesgebiet ist seit längerem eine dauerhafte und erhebliche Zunahme an Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren zu verzeichnen. Als Gründe hierfür ermittelt eine vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebene Studie unter anderem eine generell gestiegene „Streitlust“ in der Bevölkerung, wachsenden wirtschaftlichen Druck infolge gestiegener Lebensmittel-, Rohstoff- und Energiepreise sowie stagnierender Löhne und den weithin zumindest „gefühlten“ Kaufkraftverlust infolge der Einführung des EURO. Das Gefühl, daß man „nichts zu verschenken“ habe, hat hierdurch erheblich zugenommen. Gleichzeitig sorgt die in der Wirtschaft zu beobachtende Zunahme an aggressiven Geschäftsmethoden sowie minderwertigen Waren und Dienstleistungen für zusätzliches Konfliktpotential. Aufgrund all dessen ist für den einzelnen Bürger die Wahrscheinlichkeit, Rechtsstreitigkeiten führen zu müssen bzw. in solche verwickelt zu werden, erheblich gestiegen.

Mit Sorge beobachtet das Ministerium dabei aber auch, daß vor allem Menschen aus sozial bzw. wirtschaftlich schwächeren Kreisen vermehrt auf die Inanspruchnahme von Rechtsschutz verzichten, da sie sich von der Befürchtung leiten lassen, die Gerichts- und Anwaltskosten, welche sie im Falle des Unterliegens vor Gericht zu tragen hätten, nicht schultern zu können. Die bestehende Möglichkeit zum Erhalt staatlicher Prozeßkostenhilfe nach den §§ 114 ff. ZPO wird zwar von vielen, aber bei weitem nicht von allen Bedürftigen in Anspruch genommen, da eine beträchtliche Personenzahl den damit verbundenen „bürokratischen“ Aufwand scheut und die Prozeßkostenhilfe zudem häufig als ein staatliches „Almosen“ empfunden wird, für dessen Inanspruchnahme viele zu „stolz“ sind. Zudem deckt die Prozeßkostenhilfe nicht die (Anwalts-)Kosten bei einer außerprozessualen Rechtsverfolgung ab. Auf den Abschluß einer Rechtsschutzversicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen wiederum (im folgenden bezeichnet als: private Rechtsschutzversicherung) verzichten viele sozial Schwächere ebenfalls, weil man einerseits im Vorfeld nie wisse, ob man sie wirklich braucht, andererseits wegen der damit verbundenen Kosten für die Versicherungsbeiträge, zumal sich diese aufgrund der gestiegenen Prozeßflut ohnehin deutlich erhöht haben und weiter zu erhöhen drohen; die durchschnittliche Jahresprämie für eine umfassende private Rechtsschutzversicherung ohne Selbstbeteiligung liegt mittlerweile bei ca. 300,- €

Da aufgrund der genannten Umstände der Bundesgesetzgeber die Chancengleichheit im Rechtsschutz als nicht mehr hinreichend gewährleistet ansieht (und da zudem die aus Steuermitteln finanzierten Kosten für die Prozeßkostenhilfe bereits im bisherigen Umfang eine beträchtliche Höhe erreicht haben, die den Ruf nach einer Kürzung der Leistungen der Prozeßkostenhilfe immer lauter werden lassen), beschließt der Bundesgesetzgeber – bei gleichzeitiger Abschaffung der Prozeßkostenhilfe – die Einführung einer gesetzlichen Rechtsschutzversicherung (GRSV), die als Teil der „Sozialversicherung“ neben deren bisherige Zweige treten soll. Hierdurch soll die gewünschte umfassende Absicherung des Risikos „Rechtsschutzbedürftigkeit“ erreicht werden, zumal die GRSV den „Vorteil“ hat, überwiegend aus Beiträgen der in ihr Versicherten finanziert werden zu können, so daß die steuerfinanzierten öffentlichen Haushalte gegenüber der bisherigen Belastung durch die Prozeßkostenhilfe entlastet würden.

Die GRSV wird in einem neu geschaffenen 15. Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XV) wie folgt geregelt:

- Träger der GRSV und damit Versicherer sind, entsprechend der organisationsrechtlichen Vorgaben des Art. 87 Abs. 2 S. 1 GG, bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- Die GRSV wird als Zwangsversicherung ausgestaltet, d. h. es besteht für die in ihr zu Versichernden bzw. Versicherten eine Versicherungspflicht, damit sich niemand dem für notwendig erachteten Versicherungsschutz entziehen kann. Die zwangsweise Einbeziehung der Versicherten in die GRSV erfolgt dabei kraft Gesetzes.
- Der Kreis der in der GRSV versicherungspflichtigen Personen wird dem entsprechenden Versichertenkreis der gesetzlichen Krankenversicherung nachgebildet (§ 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, SGB V, gilt insoweit für die GRSV entsprechend). Die größte Gruppe der Versicherungspflichtigen in der GRSV bilden dabei die abhängig Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte, siehe § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Wie in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht für diese Personengruppe die Versicherungspflicht allerdings nur für diejenigen, die eine bestimmte Einkommenshöhe nicht überschreiten: Diese sog. Versicherungspflichtgrenze wird für die GRSV ebenfalls der in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Grenze nachgebildet und liegt wie dort bei derzeit 47.250,- € Jahresverdienst (brutto). Auf Grundlage dieser Regelungen werden ca. 24 Mio. Arbeiter und Angestellte versicherungspflichtig in der GRSV. Wessen Verdienst mehr als 47.250,- € jährlich beträgt, wird von vornherein nicht in der GRSV versichert. Nicht versichert werden ferner Selbständige und Beamte, da diese „traditionell“

nicht sozialversicherungspflichtig seien. Der Abschluß einer privaten Rechtsschutzversicherung steht nach wie vor allen Personen frei, ist letztlich aber nur noch für die nicht in der GRSV pflichtversicherten Personen interessant.

– Wer an sich in der GRSV versicherungspflichtig ist, *im Zeitpunkt der Einführung der GRSV* aber bereits eine private Rechtsschutzversicherung hat, kann diese „behalten“ und ist, solange er sie „behält“, nicht in der GRSV versichert; seine Versicherungspflicht in der GRSV „ruht“ solange.

– Die Versicherungsbeiträge, die zur Finanzierung der GRSV von den Versicherten erhoben werden, sollen angesichts der „sozialen“ Intention der GRSV für jeden Versicherten „bezahlbar“ sein, andererseits soll jeder Versicherte für den Erhalt des prinzipiell gleichen Versicherungsschutzes auch das gleiche zahlen müssen. Anders als in den übrigen Sozialversicherungszweigen, in denen die Sozialversicherungsbeiträge einen bestimmten Prozentsatz vom Einkommen des jeweiligen Versicherten ausmachen, wird daher in der GRSV ein einheitlicher Pauschalbeitrag festgelegt: Jeder Versicherte zahlt – unabhängig von seinem Einkommen sowie von seinem persönlichen „Versicherungsrisiko“ – als jährlichen Versicherungsbeitrag 192,- € (16,- € monatlich). Da für einen insgesamt kostendeckenden Betrieb der GRSV ein deutlich höherer Beitrag – wie in der privaten Rechtsschutzversicherung – veranschlagt werden müßte, werden zur Deckung des übrigen (d. h. des über die Beitragseinnahmen hinaus gehenden) Finanzbedarfs der GRSV Steuerzuschüsse nach Art. 120 Abs. 1 S. 4 GG vorgesehen. Anders als es in der Privatversicherung prinzipiell möglich ist, darf die GRSV keinen Versicherungspflichtigen – z. B. wegen dessen zu hohen „Versicherungsrisikos“ – ablehnen oder kündigen sowie keine Risikozuschläge erheben.

Nachdem das betreffende Gesetz unter Wahrung der Verfahrensvorgaben der Art. 76 ff. GG beschlossen, vom Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, ist es am 1.8.2007 in Kraft getreten.

Der leitende Angestellte A, der im Jahr 46.900,- € verdient und bisher auch keine private Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat, wird hierdurch versicherungspflichtig in der GRSV und ist darüber verärgert: Er wolle keine Rechtsschutzversicherung, auch wenn sie „sozial“ und „verbilligt“ ist. Er habe noch nie in seinem Leben einen Rechtsstreit führen müssen, und selbst wenn, dann möchte er selbst darüber entscheiden, ob, wann und mit wem er eine Rechtsschutzversicherung abschließt; das Geld für eine private Rechtsschutzversicherung habe er dann gegebenenfalls „auch noch“. Die mit der zwangsweisen und beitragspflichtigen Einbeziehung in die GRSV verbundene Beeinträchtigung seiner „Entscheidungsfreiheit“ müsse doch wohl grundrechtswidrig sein. Dabei wundert er sich auch, was denn der Bundesgesetzgeber überhaupt „so alles zur Sozialversicherung machen“ könne.

Der Vorstand des privaten Versicherungsunternehmens V-AG, das neben anderen Versicherungsarten auch Rechtsschutzversicherungen anbietet, ist über die Einführung der GRSV ebenfalls empört. Das Geschäft mit Rechtsschutzversicherungen macht einen erheblichen Teil des Gesamtumsatzes der V-AG aus. Wenn auch die zum Zeitpunkt der Einführung der GRSV bereits bestehenden Versicherungsverträge grundsätzlich bestehen bleiben können, so werde doch die Möglichkeit zum Abschluß neuer Verträge erheblich eingeschränkt: Denn nur für nicht in der GRSV Versicherungspflichtige sei dies jetzt noch interessant, und das sind gerade einmal knappe 10% der Bevölkerung. Besonders schmerzlich sei dabei die weitgehende Einbeziehung der Arbeiter und Angestellten in die GRSV, da diese Personengruppe den mit Abstand größten Geschäftsbereich der Sparte „Rechtsschutzversicherung“ darstell(t)e und hier außerdem die größten Zuwachsraten an Vertragsabschlüssen zu verzeichnen waren. Da ein Versicherungsunternehmen wie jedes andere Wirtschaftsunternehmen auch auf die Möglichkeit zum Abschluß neuer Verträge angewiesen sei, könne der Staat den privaten Versicherungsunternehmen wie der V-AG nicht einfach einen Großteil ihres Betätigungsfeldes „entziehen“, indem er – und sei es auch aus „sozialen“ Beweggründen – ein staatliches „Beinahe-Monopol“ für Rechtsschutzversicherungen schaffe. Die weitgehende Einbeziehung der Arbeiter und Angestellten in die GRSV verletze die V-AG daher in ihren Grundrechten.

**Erstellen Sie ein Gutachten, ob A und die V-AG – wie behauptet – in ihren Grundrechten verletzt sind.**

### **Bearbeitervermerk:**

– Auf die Grundrechte des Art. 3 GG ist nicht einzugehen. Sollten Sie im Verlaufe des Gutachtens zu dem Ergebnis gelangen, daß eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für „die Sozialversicherung“ nicht besteht, unterstellen Sie für den weiteren Verlauf der Prüfung, daß eine solche bestünde.

– Lassen Sie bitte linksseitig einen Korrektur-Rand von mind. 7 cm und verwenden Sie einen 1,5-fachen Zeilenabstand sowie eine „gängige“ Schriftart (vorzugsweise Times New Roman), Schriftgröße: 12 Punkte.

– Das Gutachten sollte einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten.

– Dem Gutachten voranzustellen sind ein Deckblatt (mit Namen und Matr.-Nr. des Bearbeiters), ein Literaturverzeichnis sowie eine Gliederungsübersicht. Der Sachverhalt kann, muß aber nicht beigelegt werden.

– Bei der Abgabe der Hausarbeit ist der Abschluß des Grundstudiums als Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung nachzuweisen durch das Beifügen einer Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses bzw. der Leistungsübersicht, ansonsten kann die Hausarbeit nicht korrigiert werden.

– Die Abgabe der Hausarbeit muß spätestens **Montag, den 1. Oktober 2007** erfolgen. Die Abgabe ist möglich im Lehrstuhl-Sekretariat (Van't-Hoff-Str. 8, Raum 324, Mo-Fr vormittags), über den Hausbriefkasten an der Pfortnerloge des Fachbereichs (nur innerhalb der Öffnungszeiten) oder per Post (an: Freie Universität Berlin, FB Rechtswissenschaft, Univ.-Prof. Dr. Helge Sodan, Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin; entscheidend für die Wahrung der Abgabefrist ist das Datum des Poststempels). Ausgeschlossen ist die Übermittlung per Fax oder E-Mail.